

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

Frau Staatssekretärin
Lilian Tschan
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

per E-Mail: buero.tschan@bmas.bund.de

Kriterien Freiberuflichkeit

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

im Sommer dieses Jahres haben wir Sie zum Erwerbsstatus von Lehrkräften angeschrieben und ein Gesprächsangebot im Hinblick auf eine dauerhafte und rechtssichere Lösung in diesem Themenfeld unterbreitet. In Ihrer Antwort hatten Sie unter anderem auf die im Koalitionsvertrag getroffene Verabredung zur Reform des Statusfeststellungsverfahrens verwiesen. In den diesbezüglichen Reformprozess möchten wir uns weiter einbringen, insbesondere wenn es um den Erfahrungsaustausch im Vorfeld eines Gesetzgebungsverfahrens geht. Dazu verweisen wir auf den Beschluss unseres Hauptausschusses vom 27. November 2025 (siehe **Anlage 1**), der die maßgeblichen Punkte zusammenfasst.

Unserer Kenntnis nach soll die Reform des Statusfeststellungsverfahrens unter anderem dazu genutzt werden, mittels geeigneter Kriterien künftig Honorartätigkeiten zu ermöglichen. Diesbezüglich möchten wir Ihnen hiermit einige aus kommunaler Sicht geeignete Kriterien übermitteln (siehe **Anlage 2**). Ziel des Kataloges ist es, zwischen Fallkonstellationen, in denen eine Sozialversicherungspflicht gegeben sein muss, und Fallkonstellationen, die eine Honorartätigkeit und damit den für viele Handlungsfelder notwendigen Spielraum ermöglichen, zu unterscheiden. Diese Liste ist dabei als nicht abschließende Diskussionsgrundlage zu verstehen. Die Kriterien übermitteln wir Ihnen weiterhin im Bewusstsein, dass eine Neufassung der Freiberuflichkeit ggf. nicht

18.12.2025

Kontakt

Dr. Alex Mommert
alex.mommert@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-340
Telefax 0221 3771-309

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
43.07.20 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

ausschließlich in § 7a SGB IV geregelt werden, sondern vielmehr auch Anpassungen in anderen Rechtsbereichen erforderlich machen kann.

Neben der Festlegung von Kriterien der Freiberuflichkeit erscheint es uns unabdingbar, eine generelle Befreiung von der Sozialversicherungspflicht bei Geringfügigkeit (nach § 8 SGB IV) sowie bei Nebentätigkeiten und vorhandener anderweitiger sozialer Absicherung vorzunehmen. Diese Befreiungen tangieren die Grundprinzipien und das Schutzinteresse der Sozialversicherung nicht und erscheinen damit unbedenklich. In der Folge wird unnötige Bürokratie abgebaut und Arbeitsaufwand der Sozialversicherungsträger minimiert, während gleichzeitig rechtssichere Handlungsspielräume für (Bildungs-)einrichtungen geschaffen werden. Wir treten daher dafür ein, dass derartige Befreiungen auch Gegenstand der angestrebten Reform werden sollten.

Gesondert möchten wir auf Thema der Integrationskurse eingehen. Für diese Kurse, deren Zustandekommen im Interesse des Bundes liegt und die auf bundesgesetzlicher Grundlage durchgeführt werden, gilt es eine tragfähige Lösung zu finden. In Anlehnung an das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 10.07.2025 (L 2 BA 347/25) könnte z.B. gesetzlich klargestellt werden, dass gesetzliche Vorgaben zu bestimmten Bildungsangeboten nicht als Weisung im Sinne der Sozialversicherung gelten und auch keine Eingliederung in die betriebliche Organisation der Lehreinrichtungen bewirken.

Betonen möchten wir abschließend, dass für uns die Lösungsorientierung zentral ist. Für etwaige Rückfragen, insbesondere zu der übermittelten Kriterienliste, stehen wir Ihnen daher jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniela Schneckeburger'.

Daniela Schneckeburger

Anlagen

**243. Sitzung des Hauptausschusses
am 27. November 2025
als Videokonferenz**

TOP 6: Rechtssichere Vertragsgestaltung, Umsetzung Herrenberg-Urteil

Beschluss:

1. Freiberufliche Honorarkräfte tragen maßgeblich zur Aufrechterhaltung des Bildungs- und Kulturangebots in den Städten bei und stützen die Tätigkeit von Verwaltungen auch in anderen Feldern. Das Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. Juni .2022 (BSG, Az. B 12 R 3/20 R) gefährdet in seiner Wirkung das Angebot kommunaler Verwaltungen in seiner bisherigen Struktur.
2. Mit Sorge blickt der Hauptausschuss auf das Auslaufen der derzeit gültigen Übergangsregelung für Honorartätigkeiten zum 31. Dezember 2026. Bestehende Rechtsunsicherheiten werden weiter verschärft werden, sofern bis dahin keine Rechtssicherheit geschaffen wurde. Er fordert die Bundesregierung dringend auf, rechtzeitig eine rechtssichere Anschlusslösung zu schaffen.
3. Der Hauptausschuss begrüßt die im Koalitionsvertrag hinterlegte Absicht, durch eine Reform des Statusfeststellungsverfahrens dieses schneller, rechtssicherer und transparenter auszugestalten. Er fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen dieses Verfahrens eine rechtssichere Regelung zu schaffen, die auch künftig Honorartätigkeiten in kommunalen Verwaltungen ermöglicht und so die Funktionsfähigkeit des Lehrbetriebes an Volkshochschulen, Musikschulen, Studieninstituten, aber auch anderen Verwaltungsbereichen absichert.
4. Der Hauptausschuss betont erneut die Bedeutung von Integrations- und Sprachkursen für die Teilhabe Zugewanderter und deren Integration in den Arbeitsmarkt. Er fordert das Bundesministerium des Innern (BMI) sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach wie vor auf, die Rahmenbedingungen für Integrationskurse so auszurichten, dass sie als pflichtiges Angebot für Neuzugewanderte verlässlich planbar und nachhaltig ausfinanziert sind.

Mögliche Positivkriterien einer freiberuflichen Beschäftigung

1. Unternehmerisches Risiko

- Lehrtätigkeit kommt nur zustande, wenn Angebot auf entsprechende Nachfrage trifft
- nur tatsächlich erteilte Unterrichtsstunden werden vergütet; Ausfallstunden werden unabhängig vom Grund des Ausfalls nicht honoriert
- Honorar wird bilateral zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt

2. Freie Gestaltung der Tätigkeit

- Konkrete Lehrinhalte, die fachliche Ausgestaltung sowie die Auswahl der Lehr- und Lernmaterialien obliegen der Lehrkraft
- nicht unmittelbar an Weisungen der Einrichtung gebunden (gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen stellen keine Weisungen i.S.d. Sozialversicherung dar)
- keine Verpflichtung zu Vertretungen in anderen Kursen
- Keine Verpflichtung zur Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen (wie z.B. Fachkonferenzen, Dozierendentreffen, Fortbildungsveranstaltungen); selbige sind keine Voraussetzung für die Lehre
- Keine Vorgaben im Prüfungswesen durch Fremd- oder Zentralprüfungen bzw. ausschließlich freiwillige Mitwirkungen an Prüfungen (gesetzliche Vorgaben und Rahmenbedingungen stellen keine Weisungen i.S.d. Sozialversicherung dar)
- Keine Anbindung in interne Strukturen (Kommunikations- und IT-Systeme wie z.B. Dienstliche E-Mailadresse)

3. Selbstständigkeit

- freie Entscheidung über Zustandekommen, Durchführung und Organisation der Tätigkeit
- Zeit und Ort der Lehrtätigkeit werden einvernehmlich festgelegt
- Lehrkraft steht Einrichtung nicht ständig zur Verfügung
- es steht die persönliche Ausführung der Tätigkeit im Vordergrund; Kurse werden mit Namen der Dozentin/des Dozenten beworben

4. Individuelle Qualifikation und Fachkompetenz

- Tätigkeit ist stark personenbezogen: Erfolg der Tätigkeit hängt von den persönlichen Fähigkeiten, der (Berufs-)Erfahrung und dem Einsatz der Lehrkraft ab; Tätigkeit kann nicht ohne weiteres durch andere ersetzt werden